

//BESCHLUSS//

Grundsätze für die Gründung und Organisation von Integrierten Gesamtschulen

Datum: 10. Oktober 2023

Beschreibung: Beschluss der Landesdelegiertenkonferenz

Beschluss

Die GEW Niedersachsen setzt sich für folgende Grundsätze für die Gründung und Organisation von Integrierten Gesamtschulen ein:

1. Eine Integrierte Gesamtschule darf nicht dreizügig geführt werden und die unter § 4 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführte Ausnahmeregelung der Verordnung für die Organisation der allgemeinbildenden Schulen (SchOrgVO) ist zu streichen.
2. Integrierte Gesamtschulen führen eine gymnasiale Oberstufe. Darum müssen IGS-Neugründungen grundsätzlich mit einer gymnasialen Oberstufe genehmigt werden, ggf. in Kooperation mit anderen Schulen.
3. Integrierte Gesamtschulen müssen als voll ersetzende Schulformen im Niedersächsischen Schulgesetz in § 106 Abs. 2 Satz 2 verankert werden. Satz 3 und 5 des § 106 müssen dementsprechend gestrichen werden.